

Infoblatt -Institutionelle Förderung-

Gegenstand

Die institutionelle Förderung ist eine regelmäßige Förderung mit festen Beträgen. Sie umfasst Zuwendungen zur Teilfinanzierung der gesamten Aufgaben sowie eine Pro-Kopf-Förderung (aktive Mitglieder, Stichtag 01.01. des laufenden Jahres) oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Gefördert werden nicht einzelne Projekte, sondern generell die jährlichen Aktivitäten der Initiative und ihr kontinuierliches Angebot.

Voraussetzungen der Förderung

Institutionelle Förderung können Kulturinitiativen beantragen, die kontinuierlich tätig sind und deren Arbeit von besonderer Bedeutung für das kulturelle Leben der Stadt ist. Dazu gehört auch, wenn die Tätigkeit der Initiative dazu beiträgt, bei ihren Mitgliedern die Entwicklung einer eigenen aktiven kulturellen Betätigung zu ermöglichen (hierzu zählen z.B. die Tätigkeit der Musikvereine, Harmonikaorchestern, Chören).

Für alle Förderungsarten gilt, dass finanzielle Zuwendungen nur bei nachgewiesenem entsprechendem Bedarf gewährt werden. Erwirtschaftete Überschüsse und gebildete Rücklagen müssen begründet werden.

Die Initiative ist verpflichtet, sich neben der städtischen Förderung auch um zusätzliche Einnahmequellen zu bemühen (Zuschüsse vom Land, Spenden, etc.).

Kulturelle Initiativen der Kirchen werden grundsätzlich nur gefördert, wenn sie keinen sakralen Charakter aufweisen.

Voraussetzung für musizierende Vereine ist, dass der Verein/ die Vereinigung jährlich mind. eine öffentliche Veranstaltung mit konzertantem und publikumswirksamen Charakter durchführt und dass der Verein seit mind. 3 Jahren aktiv ist. Es wird empfohlen, dass für jedes erwachsene Mitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

Die Tätigkeit der Initiative muss im Interesse der Stadtkultur und des Gemeinschaftswesens liegen.

Beim Zweck der Initiative muss das öffentliche Interesse die verfolgten Privatinteressen übersteigen.

Art und Umfang

Zur gezielten Förderung einzelner Kulturinitiativen können im Verwaltungshaushalt eigene Haushaltsstellen für diese Initiativen eingerichtet werden. Die Höhe der Zuwendungen wird im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich neu festgelegt.

Besonders gefördert werden die jährlichen Aktivitäten der Initiative und ihr kontinuierliches Angebot für Kinder und Jugendliche (Chöre, musikalische Früherziehung, Instrumentalgruppe, Einzelunterricht). Maßgeblich für die Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder ist der Stichtag 1.1. des lfd. Jahres.

Falls erforderlich, können Mietzuschüsse gewährt werden. Für die von den Vereinen gemieteten oder gepachteten städtischen Gebäude übernimmt die Stadt Konstanz in Anwendung der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien über die Bemessung der Miet- und Pachtzinsen für Vereine 90% der Miet- und Pachtgebühren. Betriebskosten werden nicht erstattet. Ausnahmen von dieser Regelung müssen von der Initiative beantragt und begründet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses.

Die genauen Fördersätze für Musikvereine, Chöre und Harmonikaorchester sind in den Förderrichtlinien unter Anlage 1 aufgeführt.

Form des Antrags

Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Kulturbüro einzureichen. Zur Bearbeitung des Antrags haben die Antragsteller/Innen folgende Unterlagen vorzulegen:

Einen Jahresbericht (inkl. eines Finanz- oder Wirtschaftsplans mit Angaben über das Barvermögen und Guthaben, einer Aufstellung der Mitgliederzahlen und einer Darstellung der Aktivitäten.) mit ausführlicher Begründung.

Erstanträge für eine institutionelle Förderung sind bis zum 31.05. des Vorjahres zu stellen.

Verwendungsnachweis

Bei einer institutionellen Förderung von mehr als € 512,00 muss bis zum 30.04. des Folgejahres ein Jahres- oder Rechenschaftsberichts sowie Kassenberichts der Initiative vorgelegt werden. Ein Sachbericht über die Tätigkeit ist ergänzend einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist verfällt der Anspruch auf den städtischen Zuschuss.

Es kann eine Rücklage von jährlich bis zu zehn Prozent der Ausgaben laut Haushaltsabschluss ohne einzelbewilligte Investitionsmaßnahmen gebildet werden, ohne dass dies bei der Zuwendung in den Folgejahren abgezogen wird. Diese Rücklage ist im Verwendungsnachweis des jeweiligen Haushaltsjahres gesondert auszuweisen und kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren und bis zu einer Gesamthöhe von maximal 30 Prozent angesammelt werden. Steuerrechtliche Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, insbesondere § 58 AO, sind zu beachten.

Rückzahlung der Förderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht);
- d) sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet;
- e) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Entscheidungsverfahren

Institutionelle Förderungsmaßnahmen müssen vom Kulturausschuss genehmigt werden.

Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsempfänger ausbezahlt.

Stand: 01.01.2013